

## Änderung dieser Ordnung

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung und über die Auflösung der Evangelischen Gemeinschaft entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Es sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben (satzungsändernde Beschlüsse).
3. Jede Änderung dieser Ordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes der EGfD.



der

## Evangelisch Landeskirchlichen Gemeinschaft Rechtenbach



In der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland (EGfD)



## **Grundlage**

Die Bibel ist das vom Heiligen Geist inspirierte Wort Gottes, das verbindlich für unseren Glauben und unser Leben ist (2. Timotheus 3,16 ff.; 2. Petrus 1,21). Die Grundlage der Evangelisch Landeskirchlichen Gemeinschaft (im Folgenden „Evangelische Gemeinschaft“ genannt) bildet das Apostolische Glaubensbekenntnis.

## **Ziele**

1. Hinführung zum Glauben an Jesus Christus, zur christlichen Gemeinschaft und gemeinsamem Dienst.
2. Durchführung von Gottesdiensten, Bibel- und Gruppenstunden, um Menschen im Glauben zu stärken und den Glauben zu vertiefen.
3. Förderung zu einer christlich gefestigten Persönlichkeit in Familie, Gemeinde und Gesellschaft, die verantwortungsbewusst handelt und das persönlich erlebte Evangelium anderen glaubwürdig und hilfreich vermittelt.

## **Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe**

1. Weitergabe des Wortes Gottes in zeitgemäßer, motivierender und hilfreicher Form im Gottesdienst, in Bibel- und Gruppenstunden.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte der Prediger und des Gemeinschaftsleiters entgegen und berät darüber.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinshaus bekannt zu machen.
5. Wahlvorschläge für den Vorstand sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nur bei der Anwesenheit von mindestens 25% der Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, muss erneut schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

## **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte diese schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung.

## **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die Ziele der Evangelischen Gemeinschaft verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere die:

1. Leitung der Evangelischen Gemeinschaft
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern nach persönlichem Gespräch
3. Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der entsprechenden Tagesordnung
4. Aufstellung einer Ordnung betreffend der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern, Beiträgen usw.

## **Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand lädt die Mitglieder der Evangelischen Gemeinschaft jährlich im 1. Quartal zur Mitgliederversammlung ein.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe,
  - den Vorstand zu wählen
  - den Haushaltsplan zu beschließen
  - die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
  - den Vorstand für die Kassenführung zu entlasten
  - die Kassenprüfer zu wählen.

2. Seelsorgerliche und diakonische Hilfe in besonderen Lebensfragen.
3. Evangelistische Aktivitäten durch Evangelisation, Literaturverbreitung, Chorarbeit und andere geeignete Aktivitäten sowie durch Zusammenarbeit mit der örtlichen Kirchengemeinde
4. Jugendarbeit gemeinsam mit dem CVJM.
5. Unterstützung von weltweiter Missionstätigkeit.

## **Mitgliedschaft**

Der christliche Glaube äußert sich auch in einer verbindlichen Beziehung zur örtlichen Gemeinde. Die Mitgliedschaft in einer örtlichen Gemeinde soll dem Mitglied wie auch der Gemeinde eine Hilfe sein.

In der Evangelischen Gemeinschaft können solche Personen Mitglied werden, die Jesus Christus als persönlichen Retter und Herrn angenommen haben und ihm nachfolgen wollen. Der Antragsteller sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Antrag zur Mitgliedschaft kann bei den Predigern der Evangelischen Gemeinschaft, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gestellt werden.

Nachdem der Gemeinschaftsvorstand die Aufnahme eines neuen Mitglieds bestätigt hat, wird es in einem Gottesdienst in die Evangelische Gemeinschaft aufgenommen.

Von den Mitgliedern der Evangelischen Gemeinschaft wird erwartet, dass sie ihr Leben nach den Richtlinien der Bibel gestalten, nach bestem Vermögen die Veranstaltungen, besonders die Gottesdienste, besuchen, mitarbeiten, Verantwortung tragen, sich um die geistliche Einheit bemühen und einen monatlichen Beitrag in angemessener Höhe entrichten.

Eine Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder durch einen Ausschluss durch den Gemeinschaftsvorstand mit Dreiviertelmehrheit.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch seinen Lebenswandel oder seine Lehrmeinung schwerwiegend gegen die Lehre der Bibel verstößt und alle seelsorgerlichen Bemühungen der Gemeindeleitung erfolglos geblieben sind.

## **Leitung der Evangelischen Gemeinschaft**

Die Leitung der Evangelischen Gemeinschaft liegt in den Händen

1. des Vorstandes
2. der Mitgliederversammlung.

## **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, sowie den Predigern und dem jeweiligen CVJM-Vorsitzenden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den

1. Vorsitzenden (Leiter der Evangelischen Gemeinschaft)
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Kassierer.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für drei Jahre in einer geheimen Wahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jährlich scheidet ein Drittel (zwei Vorstandsmitglieder) aus, das erste Mal durch das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Wählbar ist jedes Mitglied der Evangelischen Gemeinschaft, das mindestens 21 Jahre alt ist und sich als Christ in der Gemeinde bewährt hat. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder zusätzlich für jeweils drei Jahre in den Vorstand berufen.